



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu TOP 10 (Drs 15/1953) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtagtag beauftragt die vom Landtagspräsidenten eingerichtete Arbeitsgruppe „Diäten“, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zu erarbeiten und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesetzesänderungen mit Beginn der 16. Legislaturperiode in Kraft treten können.

Die Änderungen des Abgeordnetengesetzes sollen sowohl eine Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung inklusive der von Verfassungsgericht geforderten Begrenzung der Funktionszulagen beinhalten wie auch Vorschläge zur Neuordnung der Renten- und Krankenversicherung der Abgeordneten enthalten.

2. Der Landtag empfiehlt der Arbeitsgruppe „Diäten“,

dem Vorschlag der Schleswig-Holsteinischen Diätenkommission zu folgen und die Höhe der Grunddiät an der Richterbesoldung (R 2) zu orientieren.

für den Landtagspräsidenten und die Vizepräsidenten Funktionszulagen festzusetzen und darüber hinaus zu prüfen, wieweit herausgehobene Ämter innerhalb der Fraktionen jeweils über Funktionszulagen des Landtages oder über gesonderte Zahlungen der Fraktionen zu vergütet sind. Die Funktionszulagen für die Vizepräsidenten sollten dabei 25%, die für die Parlamentarischen Geschäftsführer 40% und die für den Landtagspräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden 55% der Grunddiät nicht übersteigen.

das Tagegeld für die Abgeordneten abzuschaffen und bei einer Regelung der pauschalen Abgeltung von berufsbedingten Aufwendungen die besondere Rechtsstellung der Abgeordneten zu berücksichtigen. In dieser Frage ist ein abgestimmtes Verhalten aller Bundesländer wünschenswert.

bei der Vergütung der Fahrtkosten ein Regelung zu finden, die auf einer „spitzen,, Abrechnung der tatsächlichen Fahrtkosten beruht, wobei ein Erstattung für die Fahrten im Wahlkreis künftig entfallen soll.

3. Der Landtag bittet den Innen- und Rechtsausschuss, die Beratungen des Landeswahlgesetzes mit dem Ziel abzuschließen, noch in der 15. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zu Vergrößerung der Wahlkreise vorzulegen, der die Anzahl der Landtagsmandate wirkungsvoll auf 75 beschränkt und diesen Gesetzentwurf zeitgleich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in den Landtag einzubringen.

Rainer Steenblock
und Fraktion